

B e s c h l u s s

**der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zu Haushaltsfragen**

vom 9. November 2013

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 3 des Gemeindegliedergesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 und § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. Bd. VI, S. 240, wird beschlossen:

1. Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2012 Entlastung erteilt.
2. Dem Amt der VELKD und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2012 Entlastung erteilt.
3. Dem Amt der VELKD und der Leitung des Gemeindeglieders in Neudietendorf wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindeglieders Neudietendorf im Rechnungsjahr 2012 Entlastung erteilt.
4. Dem Amt der VELKD und der Geschäftsführung des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Düsseldorf, den 9. November 2013

Der Präsident der Generalsynode
Prof. Dr. Dr. h. c. Hartmann